

Antrag

der Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Rechtliche Bindungswirkung von Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien 2005

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern sie die Rechtsauffassung teilt, dass der vom Land Baden-Württemberg am 20. Dezember 1961 ratifizierte Staatsvertrag „Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung“ vom 27. Oktober 1960, vor allem hinsichtlich der Formulierung von Artikel 6, aus Sicht des innerstaatlichen Rechts keine abschließende Bindungswirkung entfaltet;
2. inwiefern sie mit Blick auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 6 der Landtagsdrucksache 16/3880 die Möglichkeit in Betracht zieht, dass eine Antragstellerin/ ein Antragsteller nach Erhalt eines abschlägigen Bescheids von der entscheidenden Behörde, gegen eine nach Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien erteilte Versagung einer Genehmigung von Netzgehege-Anlagen im Bodensee Rechtsmittel einlegt;
3. inwiefern sie die Auffassung vertritt, dass eine solche mit Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien begründete Versagung Bestand vor einem deutschen Verwaltungsgericht hätte;
4. inwieweit sie Auffassung vertritt, dass die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Einführung der Bodensee-Richtlinien 2005 vom 10. Dezember 2006 hinsichtlich möglicherweise nationalem Recht widersprechender Nutzungsbeschränkungen hinreichend und rechtssicher begründet ist;

II. dem Landtag von Baden-Württemberg vor Ablauf des Jahres 2018 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Inhalte der Bodensee-Richtlinien 2005, soweit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zulässig, verbindlich in Landesrecht umsetzt.

08. 06. 2018

Hoher, Dr. Bullinger, Reich-Gutjahr, Glück,
Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Keck FDP/DVP

Begründung

Die Stellungnahme der Landesregierung in Drucksache 16/3880 lässt die zentrale Frage nach der rechtlichen Bindungswirkung des Verbots von Netzgehege-Anlagen nach Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien offen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 Nr. 5-0141.5/629 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

- 1. inwiefern sie die Rechtsauffassung teilt, dass der vom Land Baden-Württemberg am 20. Dezember 1961 ratifizierte Staatsvertrag „Übereinkommen über den Schutz des Bodensees gegen Verunreinigung“ vom 27. Oktober 1960, vor allem hinsichtlich der Formulierung von Artikel 6, aus Sicht des innerstaatlichen Rechts keine abschließende Bindungswirkung entfaltet Art. 6 Abs.1 des Übereinkommens zum Schutz des Bodensees lautet: „Die Anliegerstaaten verpflichten sich, die von der Kommission empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmaßnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen.“ Dem sieht sich auch die Landesregierung verpflichtet.*
- 2. inwiefern sie mit Blick auf ihre Stellungnahme unter Ziffer 6 der Landtagsdrucksache 16/3880 die Möglichkeit in Betracht zieht, dass eine Antragstellerin/ein Antragsteller nach Erhalt eines abschlägigen Bescheids von der entscheidenden Behörde, gegen eine nach Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien erteilte Versagung einer Genehmigung von Netzgehege-Anlagen im Bodensee Rechtsmittel einlegt;*
- 3. inwiefern sie die Auffassung vertritt, dass eine solche mit Ziffer 4.5 der Bodensee-Richtlinien begründete Versagung Bestand vor einem deutschen Verwaltungsgericht hätte;*

In einem Verfahren sind vielfältige öffentlich-rechtliche Regelungen und betroffene Interessen zu berücksichtigen. Bei einer Entscheidung über einen – bisher hypothetischen – Antrag auf Zulassung einer Fischzucht in Netzgehegen würden von der zuständigen Behörde neben den Bodensee-Richtlinien weitere Aspekte der Wasserversorgung, der Gewässerreinigung, des Natur- und Artenschutzes, des Tourismus, der Schifffahrt etc. zu prüfen und der Entscheidung zugrunde zu legen sein.

Es ist nicht Sache der Landesregierung, einem Verfahren vorzugreifen.

4. inwieweit sie Auffassung vertritt, dass die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg über die Einführung der Bodensee-Richtlinien 2005 vom 10. Dezember 2006 hinsichtlich möglicherweise nationalem Recht widersprechender Nutzungsbeschränkungen hinreichend und rechtssicher begründet ist;

Es gibt wasserrechtlich keinen Anspruch auf eine Zulassung einer derartigen Anlage. Die Bodensee-Richtlinien können und werden – wie staatsvertraglich vorgesehen – nach Maßgabe des nationalen Rechts, d. h. der wasserrechtlichen Bestimmungen, im Rahmen eines etwaigen Verfahrens berücksichtigt.

Nach Ansicht der Landesregierung kommt der Bodensee-Richtlinie, ob als öffentlich-rechtlicher Regelung im Zusammenhang mit dem Staatsvertrag oder im Rahmen der Ausübung des Bewirtschaftungsermessens, eine herausragende Bedeutung zu. Die Bodensee-Richtlinie spiegelt letztlich eine fachliche Einschätzung und einen gemeinsamen Willen der Bodenseeanrainer in Bezug auf den Schutz des Bodensees wider. Auch die Rechtsprechung, insbesondere auch des VGH Baden-Württemberg, orientieren sich unter anderem an den Bodensee-Richtlinien der IGKB und treffen Entscheidungen, die sie hierauf stützen (wie zuletzt VGH Mannheim, Beschluss vom 16. April 2018 – 3 S 3/18).

II. dem Landtag von Baden-Württemberg vor Ablauf des Jahres 2018 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Inhalte der Bodensee-Richtlinien 2005, soweit nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts zulässig, verbindlich in Landesrecht umsetzt.

Der Gesetzgeber hat mit dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz bereits ein Zulassungsregime in Form eines Verbots mit Erlaubnisvorbehalt vorgesehen. Das geltende Wasserrecht des Bundes und des Landes regeln eine Reihe von Zulassungstatbeständen, sei es bezogen auf die Erlaubnispflicht von Anlagen gem. §§ 36 WHG, 28 WG, die Erlaubnispflicht als Benutzung gem. §§ 14 Abs. 1 Ziff. 3 WG, 8, 9 WHG bis hin zum Einbringen von Stoffen wie Fischfutter. Im Rahmen eines wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Bodensee-Richtlinien nach Maßgabe und im Rahmen des deutschen Rechts zu berücksichtigen.

Die Vorlage eines Maßnahmengesetzes zum Verbot von Netzgehegen ist von der Landesregierung nicht beabsichtigt und wird nicht für sinnvoll erachtet.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft